

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

16.09.2010

7.36.06 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Klinische Sportphysiologie und Sporttherapie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>In-Kraft-Treten</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 06: 27.08.2010	Präsident: 14.09.2010	16.09.2010

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Klinische Sportphysiologie und Sporttherapie“ des Fachbereichs 06 der JLU vom 27.08.2010

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 06 der Justus-Liebig-Universität Gießen (FB 06) die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

(1) Der Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 120 CP und vier Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 06 der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium des Master-Studienganges den Grad eines Master of Science.

§ 3 (zu § 4 AIB)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang erfordert ein mit Prädikatsnote gemäß § 4 Abs 1 AIB abgeschlossenes Bachelor-Studium.

(2) Abschlüsse des Bachelor-Studienganges „Bewegung und Gesundheit“ der JLU sowie vergleichbare Bachelor-Studiengänge stellen die Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang dar.

(3) Wird aufgrund des bisherigen abgeschlossenen Studiums ein Kompetenzprofil nachgewiesen, was einem Studiengang entsprechend dem Profil des Bachelor-Studienganges „Bewegung und Gesundheit“ der JLU entspricht, stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gleichwertigkeit zu den Studiengängen gemäß Abs. 2 fest.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 4 (zu §§ 2, 5 und 11)

- (1) Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.
- (2) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.
- (3) Wird in einer Modulbeschreibung (Anlage 2) für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/die Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 23 Abs 1 AIB vom Modul zurückgetreten ist.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 und § 24)

Der Master-Studiengang umfasst 16 Module:

§ 6 (zu § 7 Abs. 7-9)

Für alle Module wird die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvoraussetzung wie folgt geregelt:

- (1) In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht
- (2) Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Stunden oder bis zu zwei Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind.
- (3) Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin der Veranstaltung festgelegt.

§ 7 (zu § 10 Abs 1 und Abs.3)

- (1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Modulbeschreibung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8 (zu § 10 Abs 1)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 9 (zu § 11 Abs 1 Satz 4)

Studierende werden intensiv durch eine Studiengangsberatung betreut.

§ 10 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 11 (zu § 16)

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - drei Professoren
 - einem wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - zwei Studierenden des FB 06
- (2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 12 (zu § 20 Abs 1)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Maximal 15 noch ausstehende Kreditpunkte von noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Modulen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Sind alle Module absolviert, muss die Thesis spätestens innerhalb der ersten vier Wochen des nächsten Semesters begonnen werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 (zu § 20 Abs 3)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 14 (zu § 25 Abs 2)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 15 (zu § 25 Abs 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und höchstens 120 Minuten.

§ 16 (zu § 26 Abs 1)

Die Thesis ist Teil eines Thesis-Moduls. Die Thesis ist zu verteidigen. Die Verteidigung dauert mindestens 20 und maximal 30 Minuten.

§ 17 (zu § 26 Abs 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und deren Verteidigung können auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

§ 18 (zu § 26 Abs 5)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben, die Bearbeitungsdauer beträgt 165 Tage.

§ 19 (zu § 26 Abs 6)

Eine Rückgabe der Aufgabenstellung einer Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig.

Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 20 (zu § 30 Abs 2 Satz 2)

Der Master-Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 21 (zu § 31 Abs 1)

(1) Die gewichtete Modulnote eines Moduls wird gebildet, indem die Note mit der CP-Zahl des Moduls multipliziert wird.

(2) Module im Umfang von maximal 9 CPs können nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die gewichteten Noten der Module des Studienganges gemäß Abs. 1 abzüglich der vom Studierenden gemäß Abs. 2 aus der Notenbildung herausgenommenen Module addiert und die Summe durch die Zahl aller in die Berechnung eingegangenen Kreditpunkte – je nach Entscheidung über die nicht in die Gesamtnote aufgenommenen Module – dividiert wird..

§ 22 (zu § 33 Satz 2)

Die eine Modulprüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 23 (zu § 34 Abs 4)

(1) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anderweitige angemessene Regelungen treffen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierenden den Prüfungstermin mit. Der Rücktritt nach §23 Abs 2 AII B ist dadurch nicht berührt.

(2) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 26 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Prof. Dr. Stiensmeier-Pelster

Dekan des FB 06

[Anlage 1 Studienverlaufspläne](#)

[Anlage 2 Modulbeschreibungen](#)